

Till Zimmermann: "Scherz und Witz in der Jurisprudenz"

## Grober Witz und juristischer Ernst

Von Sieglinde Geisel

27.05.2023

**Till Zimmermann ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Düsseldorf. In sein Buch "Scherz und Witz in der Jurisprudenz" ist laut Untertitel "ein Handbuch des Rechtshumors". Dahinter verbirgt sich eine Sammlung kurioser Klagen und juristischer Komik – und das kann vergnüglich sein.**

Juristen wird kein besonderer Humor nachgesagt, eher ein Hang zur betonten Ernsthaftigkeit, ganz abgesehen vom Juristendeutsch, einem Humor-Handicap ganz eigener Art. "Humor lebt vom Erwartungswidrigen", schreibt Till Zimmermann in seiner Einleitung: Im Recht findet sich der Witz also dort, wo er uns überrascht. Als Quellen des juristischen Humors identifiziert der Autor einerseits Absurditäten des Lebens und andererseits die blanke Absicht der Juristen. Im ersten Teil des Buchs geht es demnach um kuriose Klagen, im zweiten um juristische Komiker.

### Kuriose Kriminalfälle

Die kuriosen Gerichtsklagen des ersten Teils folgen einander Schlag auf Schlag. Gehören Skatgewinne zum steuerbaren Einkommen und unterliegen damit der Unterhaltungspflicht – und zwar auch dann, wenn die alkoholisierte Ehefrau dabei auf den ebenfalls alkoholisierten Ehemann drei Revolvergeschüsse abgefeuert hat?

Ein Autofahrer wird geblitzt und schickt der Polizei zum Beweis seiner Unschuld ein Foto, dort sind die Tempo-30-Schilder mit der Zahl 50 überklebt: Handelt es sich dabei um Urkundenfälschung?

Ein Ehepaar kommt zu spät zur Oper und wird an der Tür abgewiesen, sie klagen auf Schadenersatz für Ticketpreis und Fahrtkosten. Die Oper verweise zu Recht auf eine "jahrhundertalte und internationale Gepflogenheit", so das Gericht, "die dem Vertragsverhältnis zwischen Opernveranstalter und Besucher immanent ist und die auf die Kurzformel gebracht werden kann: Vorhang auf – Türen zu."

Till Zimmermann

### Scherz und Witz in der Jurisprudenz

Ein Handbuch des Rechtshumors als Festgabe für das juristische Publikum

Duncker & Humblot

174 Seiten

24,90 Euro

## **Richterlich festgestellte Beischlafmöglichkeiten**

Die Komik wird in diesen Fällen vom Leben selbst geliefert, die Juristen reagieren nur darauf: "Der gerichtliche Einsatz feiner Ironie als Antwort auf unsinnige Klagen bornierter Rechthaber ist prozessuale Notwehr."

Zum Beispiel im Fall eines Mannes, der mit seiner Partnerin nach Menorca reiste und im Hotelzimmer kein Doppelbett vorfand, sondern zwei separate Einzelbetten. "Ein friedliches und harmonisches Einschlaf- und Beischlaferlebnis", so der Kläger, sei während der gesamten 14-tägigen Urlaubszeit nicht möglich gewesen, daher verlange er Schadenersatz wegen "nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit". Der Richter lehnt die Klage ab und begründet dies nicht ohne Süffisanz: "Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es ist also ganz und gar nicht so, dass der Kläger seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestregte Intimleben hätte verbringen müssen."

## **Juristisches Fachwissen für den Scrabble-Sieg**

Im zweiten Teil des Buchs geht es dagegen um – freiwillige und unfreiwillige – Komik, welche die Jurisprudenz selbst zu verantworten hat. So etwa die Bezeichnung "Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz". Dies war das längste zusammengesetzte Wort der deutschen Sprache, zumindest bis 2013, als das Gesetz außer Kraft gesetzt wurde.

Oder die – aufgepasst! – "Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 5.11.2022". Hier wurde moniert, dass die Bezeichnung der Verordnung länger sei als ihr Inhalt: "Wenn Landwirte hiernach feststellen wollen, wie sie füttern dürfen, sind bei Abschluss ihrer Forschungen vielleicht die Tiere schon verhungert."

## **Der Tod ist nicht komisch**

Laut einem ungeschriebenen Gesetz dürfen Gerichtsverhandlungen nicht rekonstruiert werden, so lustig sie manchmal auch sind. Man ist also auf die Urteile und ihre Begründungen angewiesen. Kreativität wird hier nicht immer geschätzt, so etwa, als ein Richter einen Fall besonders spannend schilderte: "Urteilsgründe haben weder lustig noch satirisch zu sein. Eine einem Kriminalroman nachempfundene Erzählform ist weder mit der Würde des Gerichts vereinbar, noch wird sie der Tragik des abgeurteilten Kapitalverbrechens gerecht."

So das übergeordnete Gericht.

Doch gerade Juristen kann man den Humor nicht verbieten, denn es gilt die richterliche Unabhängigkeit: "Der Bundesgerichtshof kann daher hundertmal sagen: 'Die Ausdrucksweise des Richters in den Urteilsgründen hat nicht ‚lustig‘ oder gar ironisch zu sein'; aber wenn der Richter ein Quatschkopf ist, steht der BGH auf verlorenem Posten bzw. Komisches im Urteil", freut sich Till Zimmermann.

Was den Juristen hingegen niemand verbietet, ist interessanterweise das Reimen:

"Wenn eine Beleidigung gleich auf der Stelle  
erwidert wird mit des Mundwerks Schnelle,  
dann kann es der Richter den beiden gewähren,  
kann beide Beleidiger für straffrei erklären.  
So tats mit Recht das Amtsgericht,  
und so die Strafkammer auch spricht."

### **Beachtlich gereimt**

Und so genüsslich holpernd geht es weiter in diesem Fall, der die beidseitige Verwendung des A-Worts zum Gegenstand hat. Die gereimte Form steht nicht im Widerspruch zur juristischen Gültigkeit, wie es im Kommentar zu einer Berufung heißt: "Der Persönlichkeitswert der Beteiligten wird [...] durch die Reimform nicht berührt. [...] Bedenken gegen die Beachtlichkeit des angefochtenen Urteils wegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde können daher aus der Reimform nicht hergeleitet werden."

Grober Witz und analytische Argumentation seien "nicht per se verfeindet", auch witzige Urteile können juristisch stichhaltig sein – das ist in etwa die Schlussfolgerung. Eine These, die darüber hinausginge, hat diese Sammlung juristischer Kuriosa nicht zu bieten. Vergnüglich ist die Lektüre aber allemal.